

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Belit Onay, Meta Janssen-Kucz und Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

GdP sieht die Entwicklung bei der Erteilung des kleinen Waffenscheins kritisch - Was tut die Landesregierung?

Anfrage der Abgeordneten Belit Onay, Meta Janssen-Kucz und Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 13.02.2018 - Drs. 18/305
an die Staatskanzlei übersandt am 19.02.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 20.03.2018,

gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die sogenannten kleinen Waffenscheine berechtigten zum Führen von bestimmten Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwaffen und können erlaubnisfrei erworben werden. Im Jahr 2016 hat es einen Anstieg der Zahl von kleinen Waffenscheinen auch in Niedersachsen gegeben. Nach einem Bericht des *Rundblick* vom 19.01.2018 hat Schleswig-Holstein eine Bundesratsinitiative zur Verschärfung der Zugangsberechtigungen für einen kleinen Waffenschein angekündigt. Hintergrund war ein aktueller Vorfall, bei dem ein Mann mit einer täuschend echt aussehenden Schreckschusspistole auf Polizisten zielte.

Auch der Landesvorsitzende der Polizei Niedersachsen und stellvertretende Bundesvorsitzende der GdP, Dietmar Schilf, hat sich in der Presseerklärung der GdP vom 17.01.2018 über den „Trend hin zu mehr kleinen Waffenscheinen“ geäußert. Er hält solche sogenannten Anscheinswaffen für gefährlich, da sie meist baugleich mit scharfen Schusswaffen sind und nicht immer erkennbar sei, ob die Waffe echt ist oder nicht. Das erschwere der Polizei die Arbeit enorm. „Die Kolleginnen und Kollegen gehen immer davon aus, dass es sich um eine scharfe Waffe handelt“, so Schilf. Auch Gas-, Schreckschuss- oder Signalwaffen könnten schwere Verletzungen zur Folge haben, wenn sie aus nächster Nähe auf einen Menschen gerichtet werden. Er wies darauf hin, „die GdP habe immer den kleinen Waffenschein zusammen mit der Registrierung von Käufer und Waffe gefordert, aber den Ländern sei der damit verbundene Verwaltungsaufwand zu groß.“ Um Missbrauch auszuschließen, könne die Beantragung eines kleinen Waffenscheins um eine „Bedürfnisprüfung“ ergänzt werden.

Bereits in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz, Helge Limburg und Belit Onay (GRÜNE), Drucksache 17/5210 vom 19.02.2016, hat die Landesregierung ausgeführt: „die aktuellen Zahlen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins sind Anlass für die Landesregierung, die weitere Entwicklung angesichts der Risiken beim Führen bestimmter Waffen (vgl. Antwort zu Frage 2) kritisch zu beobachten und erforderliche Handlungsbedarfe, nicht zuletzt auch gesetzgeberische Handlungsbedarfe, in der Diskussion mit dem Bundesgesetzgeber und den anderen Ländern zu formulieren“. Nach Informationen des *Rundblick* sieht das Innenministerium in Niedersachsen keinen akuten Handlungsbedarf für eine Verschärfung der Zugangsberechtigung für den kleinen Waffenschein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Waffenrecht ist Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Artikel 71 und 73 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes). Insofern obliegt die Entscheidung über eine Anpassung der Anforderungen zum Erwerb des Kleinen Waffenscheins dem Bundesgesetzgeber.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins sind in §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) in Verbindung mit seiner Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 geregelt. Danach muss die Antragstellerin oder der Antragsteller volljährig sein und der zuständigen Waffenbehörde gegenüber nachweisen, dass sie oder er die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG besitzt und gemäß § 6 WaffG persönlich für den Umgang mit Waffen und Munition geeignet ist. Ein Bedürfnis ist von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller nicht nachzuweisen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen haben die Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Die Prüfung der Waffenbehörden ist nur auf die Versagungsgründe beschränkt.

Der Kleine Waffenschein erstreckt sich nur auf das Führen solcher Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen), die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) tragen und daher im Erwerb und Besitz nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterschnitt 2 Nr. 1.3 erlaubnisfrei sind.

Der Trend für die Beantragung Kleiner Waffenscheine ist in Niedersachsen allerdings seit 2017 wieder rückläufig. So hat sich die Anzahl der beantragten und genehmigten Kleinen Waffenscheine zwischen 2016 und 2017 um knapp 50 % reduziert (siehe insoweit auch die Antwort zu Frage 1). Die aktuellen Zahlen sind dennoch weiterhin Anlass für die Landesregierung, die weitere Entwicklung angesichts der Risiken beim Führen bestimmter Waffen kritisch zu beobachten und gegebenenfalls erforderliche Handlungsbedarfe, nicht zuletzt auch gesetzgeberische Handlungsbedarfe, mit dem Bundesgesetzgeber und den anderen Ländern zu diskutieren. Eine Nachfrage im Innenministerium Schleswig-Holstein hat ergeben, dass dort derzeit keine eigene Bundesratsinitiative geplant ist. Vielmehr will sich auch Schleswig-Holstein eng mit den anderen Ländern abstimmen und keine Einzellösung verfolgen.

1. Wie viele Anträge auf Ausstellung des kleinen Waffenscheins wurden jeweils in den Jahren 2014, 2015, 2016 und 2017 in Niedersachsen gestellt, und in wie vielen Fällen wurden diese genehmigt (bitte verteilt nach Genehmigungsbehörden)?

Eine Auflistung der von den Waffenbehörden gemeldeten Daten ist im Folgenden dargestellt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass laut Auskunft der Stadt Buchholz i. d. N. eine Datenauswertung technisch nicht möglich war. Der Landkreis Vechta teilte mit, dass die Anzahl der beantragten Kleinen Waffenscheine für die Jahre 2014 bis 2016 technisch nicht mehr ausgewertet werden konnte. Die Stadt Hameln berichtete, dass ein Abrufen der Daten aufgrund der personellen Situation derzeit nicht möglich ist.

Lfd. Nr.	Behörde		2014	2015	2016	2017
	PD Oldenburg Gesamt	Anträge	295	600	3 803	1 966
		Genehmigt	307	613	3 903	1 931
1	Stadt Delmenhorst	Anträge	13	42	182	108
		Genehmigt	13	40	175	104
2	Stadt Oldenburg	Anträge	29	62	365	158
		Genehmigt	26	58	358	152
3	Stadt Wilhelmshaven	Anträge	29	23	183	90
		Genehmigt	29	23	182	90
4	LK Ammerland	Anträge	19	43	290	151
		Genehmigt	19	43	289	150
5	LK Cloppenburg	Anträge	14	21	152	65
		Genehmigt	14	21	151	64

Lfd. Nr.	Behörde		2014	2015	2016	2017
6	LK Cuxhaven	Anträge	33	88	364	276
		Genehmigt	33	88	364	275
7	LK Diepholz	Anträge	26	51	288	130
		Genehmigt	24	47	282	123
8	LK Friesland	Anträge	13	20	138	68
		Genehmigt	12	20	135	65
9	LK Oldenburg	Anträge	21	44	302	119
		Genehmigt	21	44	302	119
10	LK Osterholz	Anträge	21	51	309	128
		Genehmigt	21	50	307	124
11	LK Vechta	Anträge	-	-	-	106
		Genehmigt	19	27	142	105
12	LK Verden	Anträge	12	15	206	105
		Genehmigt	12	15	206	105
13	LK Wesermarsch	Anträge	7	19	165	79
		Genehmigt	7	19	165	77
14	Stadt Achim	Anträge	11	11	92	41
		Genehmigt	11	11	92	40
15	Stadt Cloppenburg	Anträge	2	10	56	21
		Genehmigt	2	10	55	20
16	Stadt Cuxhaven	Anträge	9	25	116	63
		Genehmigt	8	23	114	63
17	Stadt Friesoythe	Anträge	4	8	33	25
		Genehmigt	4	7	33	24
18	Stadt Nordenham	Anträge	2	12	85	33
		Genehmigt	2	12	85	33
19	Stadt Schortens	Anträge	3	5	67	32
		Genehmigt	3	5	61	31
20	Stadt Varel	Anträge	3	5	73	19
		Genehmigt	3	5	71	19
21	Stadt Vechta	Anträge	2	14	30	35
		Genehmigt	2	14	30	35
22	Stadt Verden	Anträge	4	6	79	26
		Genehmigt	4	6	78	26
23	Gemeinde Ganderkesee	Anträge	13	16	92	36
		Genehmigt	13	16	92	36
24	Gemeinde Stuhr	Anträge	4	8	99	40
		Genehmigt	4	8	97	40
25	Gemeinde Weyhe	Anträge	1	1	37	12
		Genehmigt	1	1	37	11
	PD Osnabrück Gesamt	Anträge	269	367	2 539	1 459
		Genehmigt	254	351	2 485	1 422
26	Landkreis Aurich	Anträge	27	46	218	175
		Genehmigt	27	44	212	171
27	Landkreis Emsland	Anträge	20	29	293	179
		Genehmigt	20	26	290	179
28	Landkreis Grafschaft Bentheim	Anträge	7	9	63	40
		Genehmigt	7	7	61	37
29	Landkreis Leer	Anträge	45	57	436	214
		Genehmigt	45	57	431	213
30	Landkreis Osnabrück	Anträge	21	35	279	103
		Genehmigt	20	34	270	95
31	Landkreis Wittmund	Anträge	14	22	168	94
		Genehmigt	14	22	166	94
32	Stadt Emden	Anträge	13	16	135	64
		Genehmigt	13	16	128	62

Lfd. Nr.	Behörde		2014	2015	2016	2017
33	Stadt Osnabrück	Anträge	35	32	201	107
		Genehmigt	26	29	195	104
34	Stadt Aurich	Anträge	6	10	72	40
		Genehmigt	6	10	72	40
35	Stadt Bramsche	Anträge	12	19	57	28
		Genehmigt	9	17	57	26
36	Stadt Georgsmarienhütte	Anträge	9	3	49	23
		Genehmigt	9	3	48	23
37	Stadt Leer	Anträge	2	6	72	61
		Genehmigt	2	6	72	58
38	Stadt Lingen	Anträge	6	9	77	51
		Genehmigt	6	8	72	48
39	Stadt Melle	Anträge	11	20	83	45
		Genehmigt	10	20	81	45
40	Stadt Meppen	Anträge	6	8	66	31
		Genehmigt	5	7	65	30
41	Stadt Nordhorn	Anträge	5	9	44	42
		Genehmigt	5	8	42	40
42	Stadt Nordenham	Anträge	6	13	71	37
		Genehmigt	6	13	70	35
43	Stadt Papenburg	Anträge	8	5	65	62
		Genehmigt	8	5	64	62
44	Samtgemeinde Artland	Anträge	5	6	21	25
		Genehmigt	5	6	21	25
45	Samtgemeinde Bersenbrück	Anträge	6	4	18	20
		Genehmigt	6	4	17	17
46	Gemeinde Wallenhorst	Anträge	5	9	51	18
		Genehmigt	5	9	51	18
	PD Hannover Gesamt	Anträge	289	548	3 671	1 573
		Genehmigt	255	525	3 569	1 539
47	Landeshauptstadt Hannover	Anträge	127	237	1443	594
		Genehmigt	110	222	1393	578
48	Region Hannover	Anträge	51	90	842	331
		Genehmigt	49	87	836	328
49	Stadt Burgdorf	Anträge	4	7	83	28
		Genehmigt	4	7	82	27
50	Stadt Garbsen	Anträge	25	50	220	100
		Genehmigt	23	48	210	96
51	Stadt Laatzen	Anträge	12	22	173	64
		Genehmigt	12	20	156	62
52	Stadt Langenhagen	Anträge	7	25	229	86
		Genehmigt	7	24	226	82
53	Stadt Lehrte	Anträge	11	18	137	87
		Genehmigt	11	18	134	87
54	Stadt Neustadt a. Rübenberge	Anträge	16	21	101	94
		Genehmigt	3	21	97	92
55	Stadt Ronnenberg	Anträge	6	11	87	24
		Genehmigt	6	11	84	22
56	Stadt Seelze	Anträge	7	28	106	55
		Genehmigt	7	28	106	55
57	Stadt Springe	Anträge	6	13	30	15
		Genehmigt	6	13	30	15
58	Stadt Wunstorf	Anträge	11	16	127	61
		Genehmigt	11	16	125	61
59	Gemeinde Isernhagen	Anträge	6	10	93	34
		Genehmigt	6	10	90	34

Lfd. Nr.	Behörde		2014	2015	2016	2017
	PD Braunschweig Gesamt	Anträge	247	457	2 859	1 649
		Genehmigt	237	448	2 830	1 632
60	Landkreis Gifhorn	Anträge	19	60	299	178
		Genehmigt	16	57	294	174
61	Landkreis Goslar	Anträge	26	43	307	190
		Genehmigt	26	43	301	187
62	Landkreis Helmstedt	Anträge	17	28	155	94
		Genehmigt	17	28	149	89
63	Landkreis Peine	Anträge	31	51	255	193
		Genehmigt	31	51	255	193
64	Landkreis Wolfenbüttel	Anträge	17	32	213	75
		Genehmigt	17	32	213	75
65	Stadt Braunschweig	Anträge	46	85	541	283
		Genehmigt	46	85	541	283
66	Stadt Gifhorn	Anträge	4	15	99	59
		Genehmigt	4	15	99	59
67	Stadt Helmstedt	Anträge	10	7	55	24
		Genehmigt	8	7	51	24
68	Stadt Peine	Anträge	9	17	126	89
		Genehmigt	7	14	124	89
69	Stadt Salzgitter	Anträge	36	56	315	165
		Genehmigt	33	53	309	163
70	Stadt Seesen	Anträge	2	8	42	30
		Genehmigt	2	8	42	27
71	Stadt Wolfenbüttel	Anträge	17	36	165	77
		Genehmigt	17	36	165	77
72	Stadt Wolfsburg	Anträge	13	19	287	192
		Genehmigt	13	19	287	192
	PD Lüneburg Gesamt	Anträge	252	556	3 139	1 593
		Genehmigt	239	534	3 078	1 557
73	Landkreis Celle	Anträge	33	126	267	158
		Genehmigt	33	125	266	156
74	Landkreis Harburg	Anträge	30	49	401	218
		Genehmigt	29	47	390	213
75	Landkreis Heidekreis	Anträge	26	58	312	118
		Genehmigt	24	55	301	115
76	Landkreis Lüchow-Dannenberg	Anträge	10	14	88	54
		Genehmigt	10	14	88	53
77	Landkreis Lüneburg	Anträge	22	63	417	175
		Genehmigt	20	61	410	172
78	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Anträge	24	48	361	229
		Genehmigt	23	43	351	224
79	Landkreis Stade	Anträge	26	28	203	134
		Genehmigt	25	28	199	129
80	Landkreis Uelzen	Anträge	12	28	176	117
		Genehmigt	12	27	172	114
81	Stadt Buchholz i. d. N.	Anträge	-	-	-	-
		Genehmigt	-	-	-	-
82	Stadt Buxtehude	Anträge	10	21	129	55
		Genehmigt	10	21	127	55
83	Stadt Celle	Anträge	9	28	162	73
		Genehmigt	7	26	160	71
84	Stadt Stade	Anträge	14	19	137	47
		Genehmigt	11	17	135	45
85	Stadt Uelzen	Anträge	5	8	97	35
		Genehmigt	5	8	97	35

Lfd. Nr.	Behörde		2014	2015	2016	2017
86	Stadt Walsrode	Anträge	5	13	44	29
		Genehmigt	5	12	41	28
87	Stadt Winsen (Luhe)	Anträge	9	12	117	42
		Genehmigt	9	10	115	41
88	Samtgemeinde Harsefeld	Anträge	3	10	56	48
		Genehmigt	2	9	55	47
89	Gemeinde Seevetal	Anträge	14	31	172	61
		Genehmigt	14	31	171	59
	PD Göttingen Gesamt	Anträge	225	438	2 580	1 387
		Genehmigt	214	432	2 532	1 355
90	Landkreis Göttingen	Anträge	22	42	296	160
		Genehmigt	22	42	296	160
91	Landkreis Hameln-Pyrmont	Anträge	21	22	156	52
		Genehmigt	20	20	130	40
92	Landkreis Hildesheim	Anträge	40	83	568	327
		Genehmigt	39	83	561	324
93	Landkreis Holzminden	Anträge	11	20	65	43
		Genehmigt	11	20	65	43
94	Landkreis Nienburg	Anträge	14	44	182	99
		Genehmigt	14	44	182	99
95	Landkreis Northeim	Anträge	22	52	278	144
		Genehmigt	16	52	278	137
96	Landkreis Schaumburg	Anträge	15	73	424	236
		Genehmigt	15	73	423	236
97	Stadt Bad Pyrmont	Anträge	3	7	43	24
		Genehmigt	3	7	43	24
98	Stadt Duderstadt	Anträge	2	6	40	15
		Genehmigt	2	6	40	15
99	Stadt Göttingen	Anträge	16	28	156	74
		Genehmigt	14	26	148	68
100	Stadt Hameln	Anträge	-	-	-	-
		Genehmigt	-	-	-	-
101	Stadt Hann. Münden	Anträge	2	9	59	31
		Genehmigt	2	9	59	31
102	Stadt Holzminden	Anträge	27	4	43	21
		Genehmigt	27	3	43	20
103	Stadt Nienburg	Anträge	8	13	72	57
		Genehmigt	7	12	69	55
104	Stadt Northeim	Anträge	9	11	67	34
		Genehmigt	9	11	67	34
105	Stadt Osterode	Anträge	6	14	57	26
		Genehmigt	6	14	57	26
106	Stadt Rinteln	Anträge	7	10	74	44
		Genehmigt	7	10	71	43
	Summe Gesamt	Anträge	1 577	2 966	18 591	9 627
		Genehmigt	1 506	2 903	18 397	9 436

2. Welche Gründe lagen jeweils für die Nichterteilung eines kleinen Waffenscheins vor?

Bei einem Großteil der Nichterteilungen lagen die Gründe nach Mitteilung der Genehmigungsbehörden in mangelnder persönlicher Zuverlässigkeit. Diese begründete sich u. a. aus Eintragungen im Bundeszentralregister, in Erkenntnissen zu Straftaten wie Verstößen gegen das Waffengesetz, Handel mit Betäubungsmitteln, Körperverletzung oder Trunkenheit im Straßenverkehr sowie anderen rechtskräftigen Verurteilungen oder darin, dass die antragstellende Person zu den sogenannten Reichsbürgern zählt.

Darüber hinaus kam es zu Nichterteilungen aufgrund von fehlender persönlicher Eignung. Diese begründete sich u. a. in Alkohol- und Drogenabhängigkeit sowie psychischen Erkrankungen.

Weitere einzelne Gründe waren der Wohnortwechsel der antragstellenden Personen und die damit einhergehende Unzuständigkeit der ursprünglichen Waffenbehörde sowie das Nichtbezahlen der Gebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins.

3. Teilt die Landesregierung die Befürchtungen und Anregungen des Landesvorsitzenden der GdP Niedersachsen (auch) zum Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten in Niedersachsen, die er in seiner Pressemitteilung vom 17.01.2018 dargestellt hat, bzw. aus welchen Gründen teilt sie die Befürchtungen nicht?

Die Sicherheit für Polizistinnen und Polizisten genießt höchste Priorität. Deshalb ist grundsätzlich jede rechtlich zulässige und verhältnismäßige Maßnahme, die dazu beiträgt, dieses Risiko zu verringern, zu begrüßen. Aufgrund der richtigen Feststellung der GdP, dass die Einordnung einer Waffe als scharfe oder Anscheinswaffe wegen der äußerlichen Baugleichheit oftmals nicht möglich ist, müssen Polizistinnen und Polizisten auch zukünftig immer von einer „echten“ Schusswaffe ausgehen, um durch angemessene Maßnahmen die möglichen Gefahren für sich und andere zu minimieren.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Ab wann wäre für die Landesregierung der Handlungsbedarf zur Verschärfung des Waffenrechts bzw. insbesondere der Zugangsberechtigung für den kleinen Waffenschein gegeben?

Siehe Vorbemerkung.

5. Welche konkreten Maßnahmen, z. B. Schulungen, bietet die Landesregierung an, um Polizeibeamtinnen/-beamte im Einsatz vor einer Verwechslung von Waffen zu schützen?

Das Thema Waffenrecht ist im Bachelorstudiengang der Polizeiakademie Niedersachsen mit 22 Lehrveranstaltungsstunden Gegenstand des zweiten Studienjahrs im Modul 8. Hinsichtlich der SRS-Waffen wird gelehrt, inwieweit diese vom Waffengesetz erfasst sind und welche waffenrechtlichen Voraussetzungen bzw. auch Erlaubnisse daraus resultierend erforderlich und beachtlich sind. In diesem Zusammenhang werden Unterscheidungsmerkmale auch zu echten Waffen aufgezeigt.

In der Praxis ist eine Unterscheidung zwischen einer SRS-Waffe und einer echten Waffe zumindest in einer Bedrohungssituation in der Regel nicht möglich. Wenn in einem Einsatz die Mündung einer Waffe auf die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten gerichtet wird, gibt es kaum eine Möglichkeit, ein PTB-Siegel wahrzunehmen. Zudem können auch solche Waffen durch Manipulationen schussfähig gemacht worden sein. Die eingesetzten Beamtinnen und Beamten müssen zum Eigenschutz insofern grundsätzlich davon ausgehen, mit einer echten Waffe bedroht zu werden. Diese Problematik hinsichtlich einer Erkennbarkeit sowie des daraus resultierenden Umgangs mit einer vermeintlich oder tatsächlich gefährdenden Situation wird in der Aus- und Fortbildung im Rahmen der polizeilichen Einsatztrainings intensiv thematisiert und trainiert.

6. In welchen Punkten sieht die Landesregierung einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf oder mindestens einen Diskussionsbedarf zur Verschärfung der Regelungen für die Erteilung eines kleinen Waffenscheins bzw. insgesamt des Bundeswaffengesetzes mit dem Bundesgesetzgeber und den anderen Ländern zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, zumal die GdP offensichtlich eine erhöhte missbräuchliche Nutzung sieht?

Siehe Vorbemerkung.

7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Februar 2016 eingeleitet, um die Vergabe des kleinen Waffenscheins restriktiver zu handhaben, Missbrauch einzuschränken und gegebenenfalls, wie von der GdP vorgeschlagen, eine „Bedürfnisprüfung“ einzuführen?

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. Oktober 2016 wurden alle Waffenbehörden gebeten, die Antragstellerinnen und Antragsteller von Kleinen Waffenscheinen auf mögliche Risiken, die im Zusammenhang mit dem Führen von Waffen oder Abwehrgeräten entstehen können, und auf Alternativen, wie z. B. die Teilnahme an Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen, hinzuweisen. Nach Mitteilung der Waffenbehörden konnten deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Grundlage dieses Erlasses in vielen Fällen durch intensive Aufklärung über die Risiken erfolgreich Antragstellerinnen und Antragsteller überzeugen, von der Beantragung eines Kleinen Waffenscheins abzusehen. Insbesondere werden die Antragstellerinnen und Antragsteller auch darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der Baugleichheit die Gefahr der Verwechslung mit einer „scharfen“ Waffe (auch durch Polizeibeamtinnen und -beamte) besteht. Diese Zahlen werden allerdings statistisch nicht geführt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.